



Schweizerischer Verband für Pferdesport
Fédération Suisse des Sports Equestres
Federazione Svizzera Sport Equestri
Swiss Equestrian Federation

Papiermühlestrasse 40 H
P.O. Box 726
CH-3000 Bern 22
Tel. +41 (0)31 335 43 43
Fax +41 (0)31 335 43 58
info@fnch.ch, www.fnch.ch

Endurance Reglement (ER)



Ausgabe 2018
Gültig ab 01.01.2018



Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1	Allgemeines.....	4
1.1	Grundlagen.....	4
1.2	Begriff „Endurance“.....	4
2	Offizielle Funktionen.....	4
2.1	Nationale Richter.....	4
2.2	Veterinäre.....	4
2.3	Veterinärkommission (VK).....	4
2.4	Jury.....	5
2.5	Technischer Delegierter (TD).....	5
3	Ausschreibungen für Veranstaltungen.....	5
3.1	Inhalte der Ausschreibungen.....	5
3.2	Genehmigung der Ausschreibungen.....	5
4	Nennungen.....	6
4.1	Anmeldungen / Nachnennungen.....	6
4.2	Maximale Anzahl Starts.....	6
5	Organisation der Veranstaltung.....	6
5.1	Veranstalter.....	6
5.2	Haftung der Veranstalter.....	6
5.3	Dienste.....	6
6	Pferde.....	7
6.1	Allgemeine Zulassungsbedingungen.....	7
6.2	Qualifikation.....	7
6.3	Sattelzeug / Ausrüstung.....	7
6.4	Obligatorische Turnierpause nach dem Distanzritt.....	7
7	Konkurrenten.....	8
7.1	Altersgrenzen.....	8
7.2	Qualifikation.....	8
7.3	Haftungsversicherungen.....	8
7.4	Anzug und Ausrüstung.....	8
7.5	Gewichtsvorschriften.....	8
7.6	Sperren von Mitkonkurrenten.....	8
7.7	Verhalten Disqualifizierter Konkurrenten / Ausgeschlossener Pferde.....	8
7.8	Rauchen.....	9
8	Prüfungen.....	9
8.1	Prüfungsarten.....	9
8.1.1	Allgemeines.....	9
8.1.2	CEN.....	9
8.1.3	EVG.....	9
8.2	Technische Bestimmungen.....	9
8.2.1	Anschlagbrett.....	9
8.2.2	Strecke.....	10
8.2.3	Geländeschwierigkeiten.....	10
8.2.4	Streckenbesichtigung.....	10



8.2.5 Streckenänderungen.....	10
8.2.6 Überqueren von Start und Ziel	11
8.2.7 Verreiten	11
8.2.8 Zeitbegriffe.....	11
8.2.9 Zeitmessung und Klassierung bei zeitgleichem Einlauf.....	11
8.2.10 Gangart.....	11
8.2.11 Hilfe Dritter während des Rittes.....	11
8.2.12 Verbotene Hilfe Dritter.....	12
8.2.13 Gewichts Kontrollen	12
8.3 Veterinärmedizinische Bestimmungen	12
8.3.1 Grundsätzliches	12
8.3.2 Medikamentöse Behandlung.....	12
8.3.3 Kühlung des Pferdes.....	12
8.3.4 Oraldoser	13
8.3.5 Dopingkontrollen	13
8.3.6 Herzfrequenzmessgeräte.....	13
8.3.7 Verfassungskontrollen	13
8.3.8 Beurteilung klinischer Parameter	13
8.3.9 Ausschluss des Pferdes.....	14
8.3.10 Rückzug des Pferdes	14
8.3.11 Notfalldienst	15
8.3.12 Transportfreigabe.....	15
9 Schlussbestimmungen.....	15
9.1 Inkrafttreten.....	15
10 Anhang 1 – Verstöße und Ihre Folgen	15
10.1 Zugehörigkeit.....	15
10.2 Verstöße.....	15
10.3 Massnahmen der Jury	15
11 Anhang 2 – Prüfungs und Qualifikationsordnung.....	17
11.1 Zugehörigkeit.....	17
12 Klassierungsmodus für EVGs:	20



1 Allgemeines

1.1 Grundlagen

¹ Dem Endurance Reglement (ER) liegt das Generalreglement (GR) des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport (SVPS) zugrunde. Das GR stützt sich seinerseits auf die übrigen einschlägigen Regelsätze des SVPS.

² Soweit möglich und zweckmässig besitzt das ER kapitelermässig dieselbe Struktur wie das GR. Die disziplinspezifischen Ausführungen im ER ergänzen die für alle Pferdesportarten allgemein gültigen Ausführungen im GR.

1.2 Begriff „Endurance“

¹ Unter Endurance versteht man Prüfungen, welche die Geschwindigkeit und die Ausdauer eines Pferdes testen.

² Um erfolgreich zu sein, muss ein Reiter Tempogefühl besitzen sowie den wirkungsvollen und sicheren Einsatz des Pferdes im Gelände beherrschen.

³ Veterinärmedizinische Verfassungskontrollen finden vor, während und nach jeder Prüfung statt. Sie sind wesentlicher Bestandteil der Prüfung selbst.

⁴ Prüfungen bestehen aus verschiedenen Etappen, wovon keine länger als 40 km sein darf. Am Schluss jeder Etappe ist ein Zwangshalt für Verfassungskontrollen und zur Erholung der Pferde vorgeschrieben.

⁵ Die Prüfungen können über einen oder mehrere Tage verteilt werden. Bei Mehrtagesritten wird die letzte Verfassungskontrolle eines Tages als Schlusskontrolle durchgeführt.

⁶ Bei Prüfungen wird grundsätzlich gegen die Uhr geritten. Tempovorgaben sind möglich.

⁷ Details zu den einzelnen Prüfungsarten und deren Durchführung in technischer und veterinärmedizinischer Hinsicht befinden sich im Kapitel 8 („Prüfungen“) und im Anhang 2 (Prüfungs- und Qualifikationsordnung) dieses Reglements.

2 Offizielle Funktionen

2.1 Nationale Richter

¹ Als Mitglieder der Jury (vgl. Ziffer 2.4) obliegt den nationalen Richtern die Überwachung des regelkonformen Ablaufes der Prüfungen.

² Nationale Richter dürfen nicht gleichzeitig im OK tätig sein oder selber an einer Prüfung teilnehmen.

³ Pro Rittveranstaltung mit weniger als 90 Teilnehmern, müssen zwei Richter anwesend sein. Vorbehalten bleiben anders lautende Weisungen des Leitungsteam Endurance des SVPS.

2.2 Bei über 90 Teilnehmern müssen drei Richter anwesend sein. An der Elite Schweizermeisterschaft Endurance müssen drei Richter anwesend sein. Veterinäre

Als Mitglieder der Veterinärkommission (vgl. Ziffer 2.3) obliegen den Veterinären folgende Aufgaben:

- Beratung des OK in veterinärmedizinischen Belangen;
 - Überwachung der Gesundheit und des Wohls der Pferde während der ganzen Veranstaltung;
 - Überwachung des regelkonformen Ablaufes der Prüfung in veterinärmedizinischen Belangen:
- Wahrnehmung des Notfalldienstes, soweit nicht ein speziell dafür aufgebotener Notfallveterinär damit betraut wird (vgl. Ziffer 8.3.11).

2.3 Veterinärkommission (VK)

¹ In der Regel werden mehrere Veterinäre für eine Veranstaltung verpflichtet. Sie bilden zusammen die Veterinärkommission (VK).

² Der VK steht ein im Distanzreitsport erfahrener Veterinärpräsident (VP) vor, der auf der SVPS-Veterinärliste für Endurance steht.



³ Die Arbeitsweise und Kompetenzen der VK sind unter Ziffer 8.3 näher präzisiert.

2.4 Jury

¹ Die Jury besteht aus den Nationalen Richtern, dem Veterinärpräsidenten (VP) und dem OK-Präsidenten.

² Ein Nationaler Richter wirkt als Jurypräsident. Seine Aufgaben und Kompetenzen sind im Grundsatz im GR, Kapitel 2, Ziffer 2.3 definiert. Zusätzlich übernimmt der Jurypräsident die Funktion des Technischen Delegierten (vgl. Ziffer 2.5), soweit er damit nicht einen anderen Richter beauftragt.

³ Die Kompetenzen der Jury sind im GR Kapitel 2 Ziffer 2.4 und in dessen Anhang 1 definiert. Ergänzend dazu sind die Ausführungen im Anhang 1 des vorliegenden Reglementes.

2.5 Technischer Delegierter (TD)

¹ In Koordination mit dem OK überprüft und genehmigt der Technische Delegierte (TD) zum voraus

- die Reitstrecke
- alle technischen und administrativen Vorkehrungen zur Unterbringung der Pferde, zu deren Verfassungskontrollen vor, während und nach der Prüfung sowie für den Notfalldienst.

² Der TD überwacht die Instruktion aller technischen und administrativen Helfer zur Durchführung der Veranstaltung, namentlich der Zeitnehmer, der Veterinärsekretäre sowie der Vet-Gate-Stewards.

³ Bei Aufnahme der Arbeit der Jury erstattet ihr der TD Bericht und berät sie in allen Entscheidungen, die es zu treffen gilt.

⁴ Bis zur Berichterstattung an die Jury entscheidet der TD in all seinen Verantwortungsbereichen letztinstanzlich.

⁵ Während des Anlasses selbst fährt der TD fort, dessen technische und administrative Führung zu überwachen. Er berät und unterstützt die Jury, die VK und das OK in ihren Aufgabenbereichen.

⁶ Ein TD darf nicht gleichzeitig im OK tätig sein oder selber an einer Prüfung teilnehmen. Er muss über eine Ausbildung als Richter verfügen.

⁷ Die Funktion des TD wird vom Jurypräsidenten wahrgenommen, soweit er damit nicht einen anderen Richter beauftragt.

3 Ausschreibungen für Veranstaltungen

3.1 Inhalte der Ausschreibungen

¹ GR Kapitel 3 Ziffer 3.1 und folgende präzisieren generell den Inhalt einer Ausschreibung.

² Zusätzlich sind folgende disziplinspezifischen Angaben einer Ausschreibung beizufügen:

- a) Name des Veterinärpräsidenten und Jurypräsidenten, beide mit Telefonnummer.
- b) Prüfungskategorien mit Angabe der (Teil-) Distanzen, der Anzahl der Vet-Gates und der Pausenlängen.
- c) Verwendetes Kartenmaterial für die Strecken.
- d) Gewichtsvorschriften, soweit solche für gewisse Prüfungen vorgegeben sind.

3.2 Genehmigung der Ausschreibungen

¹ Für die Genehmigung der Ausschreibungen ist das Leitungsteam Endurance des SVPS oder eine von ihm bezeichnete Stelle zuständig.



² Die Bewilligung zur Durchführung einer SVPS-Endurance-Veranstaltung wird vom Leitungsteam Endurance des SVPS erteilt.

³ Befolgt ein Veranstalter die Anweisungen des Leitungsteams Endurance des SVPS nicht, kann die Bewilligung durch das Leitungsteam Endurance des SVPS zurückgezogen werden.

4 Nennungen

4.1 Anmeldungen / Nachnennungen

¹ Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Teilnehmer, das Nenngeld zu bezahlen.

² Anmeldungen nach dem Nennschluss müssen vom OK nicht mehr berücksichtigt werden.

³ Ohne zuvor bezahltes Nenngeld wird ein Teilnehmer nicht zum Start zugelassen.

4.2 Maximale Anzahl Starts

¹ Am gleichen Tag darf ein Pferd zweimal starten, sofern zwischen der Schlusskontrolle der ersten und der Eingangskontrolle der zweiten Prüfung eine Pause von mindestens einer Stunde liegt und es bei der ersten Prüfung nicht ausgeschlossen worden ist. Es muss für die Gesamtdistanz beider Prüfungen des Tages qualifiziert sein.

² Ein Konkurrent darf in derselben Veranstaltung gleichentags zweimal in verschiedenen Prüfungen starten, soweit er für die Gesamtdistanz beider Prüfungen qualifiziert ist und die Startzeiten das zulassen.

³ Wird eine Veranstaltung an zwei Tagen durchgeführt, darf nur zweimal gestartet werden. Pferd und Reiter müssen über die gesamte Distanz qualifiziert sein.

5 Organisation der Veranstaltung

5.1 Veranstalter

Veranstalter ist jedermann, der als Verantwortlicher SVPS- oder FEI-konforme Rittanlässe organisiert und sich den Regelsätzen der entsprechenden Institution unterstellt.

5.2 Haftung der Veranstalter

Soweit gesetzlich möglich, lehnt der Veranstalter jede Haftpflicht für sich und seine Hilfspersonen gegenüber Konkurrenten und Dritten ab.

5.3 Dienste

Zusätzlich zu dem im GR unter Ziffer 5.3 erwähnten Sanitäts- und Veterinärdienst hat das OK für die Bereitstellung folgender Dienste zu sorgen:

a) Veterinär-Sekretäre:

Sie protokollieren die Veterinärbefunde.

b) Vet-Gate-Stewards:

Sie weisen die Pferde, die zur Verfassungskontrolle gemeldet sind, den Veterinären zu und verhindern Staus und unnötige Wartezeiten am Eingang zum Veterinärplatz.

Stehen ausreichend Richter zur Verfügung, kann diese Funktion durch sie wahrgenommen werden. Der TD bestimmt die Anzahl der notwendigen Vet-Gate-Stewards, entscheidet ob ihre Funktion durch die aufgebotenen Richter wahrgenommen werden kann oder ob zusätzlich entsprechend qualifiziertes Hilfspersonal rekrutiert werden muss

c) Streckenkontrolleure:

Sie überwachen die Reitstrecke an allen neuralgischen Punkten.

d) Hufschmied:

Er hat mindestens eine Stunde vor der Voruntersuchung und bis zum Einlauf der Konkurrenten der letzten Prüfung eines Anlasses vor Ort einsatzbereit zu sein.



- e) Zeitnehmer:
Sie messen und protokollieren alle wesentlichen Zeitpunkte (vgl. dazu Ziffer 8.2.8 und 8.2.9) eines jeden Konkurrenten.
- f) Notfalldienst für Pferde: (vgl. dazu Ziffer 8.3.11)

6 Pferde

6.1 Allgemeine Zulassungsbedingungen

- ¹ Bei der Disziplin Endurance steht der Begriff „Pferd“ für alle Equiden.
- ² Zugelassen werden Pferde, die gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sind und sich in entsprechender Kondition befinden. Ausdrücklich ausgeschlossen sind hochtragende und laktierende Stuten.
- ³ Die Pferde werden von den Veterinären untersucht.
- ⁴ Vorgaben bezüglich Mindestalter der Pferde befinden sich im Anhang 2 dieses Reglements.

6.2 Qualifikation

- ¹ Für die Teilnahme an Prüfungen von mehr als 40 km müssen Pferde entsprechend qualifiziert sein.
- ² Der Qualifikationsmodus ist im Anhang 2 dieses Reglements präzisiert.
- ³ Qualifikationen im Ausland sind möglich. Hierzu siehe Weisung des Leitungsteam Endurance des SVPS.

6.3 Sattelzeug / Ausrüstung

- ¹ Das Sattelzeug ist frei wählbar, muss aber in gutem Zustand und dem Pferd angepasst sein.
- ² Atembeengende Zäume und sämtliche Hilfszügel – ausser dem gleitenden Martingal – sind untersagt. Die Zäumung muss so beschaffen sein, dass das Pferd jederzeit auch von Dritten geführt werden kann. Das Anbinden des Pferdes mit den Zügeln am Gebiss oder an einer Hackamore ist untersagt.
- ³ Sicherheitssteigbügel sind vorgeschrieben, wenn der Reiter Schuhe ohne Absatz trägt.

6.4 Obligatorische Turnierpause nach dem Distanzritt

Die Pferde müssen nach einem Distanzritt eine obligatorische Turnierpause einhalten, bevor sie wieder an einem Turnier jeglicher Disziplin teilnehmen dürfen.

0 – 46 Kilometer	5 Tage
47 – 86 Kilometer	12 Tage
87 – 126 Kilometer	19 Tage
127 – 146 Kilometer	26 Tage
147 und mehr Kilometer	33 Tage

Die Pause beginnt um Mitternacht des letzten Starts an einem Turnier und endet um Mitternacht des letzten Pausentags.



Besteht ein Pferd eine Zwischenkontrolle oder die Schlusskontrolle nicht, dauert die Pause so lange, für welche Distanz das Pferd gemeldet wurde.

7 Konkurrenten

7.1 Altersgrenzen

¹ Vorgaben bezüglich Mindestalter der Konkurrenten befinden sich im Anhang 2 dieses Reglements.

² Bei speziell schwierigen Distanzritten ist es der Jury vorbehalten, eine höhere Altersgrenze anzusetzen.

7.2 Qualifikation

¹ Für die Teilnahme an Endurance-Prüfungen jeder Art wird der Besitz des vom SVPS ausgestellten Brevets vorausgesetzt. Es muss vor der Prüfung vorgewiesen werden können.

² Für die Teilnahme an Prüfungen von mehr als 40 km muss der Konkurrent entsprechend qualifiziert sein.

³ Der Qualifikationsmodus ist im Anhang 2 dieses Reglements präzisiert.

⁴ Für die Teilnahme an **CEN** und internationalen Veranstaltungen (CEI) wird der Besitz einer eingelösten SVPS-Endurance-Lizenz vorausgesetzt. Sie muss vor der Prüfung vorgewiesen werden können.

⁵ Für die Teilnahme an internationalen Prüfungen wird die Starterlaubnis des Leitungsteams Endurance des SVPS vorausgesetzt.

⁶ Qualifikationen im Ausland sind möglich. Hierzu siehe Weisung des Leitungsteam Endurance des SVPS.

7.3 Haftungsversicherungen

¹ Konkurrenten haften für Schäden aller Art, die sie selbst, ihre Pferde oder ihre Helfer während der Veranstaltung verursachen.

² Konkurrenten müssen eine Haftpflicht- und Unfallversicherung besitzen und sich auf Verlangen des OK darüber ausweisen können.

7.4 Anzug und Ausrüstung

¹ Der Gebrauch eines sturzsicheren Kopfschutzes ist für alle Prüfungen zwingend.

² Die Kleidung während der Prüfung selbst muss schulterbedeckend, schicklich und zweckmässig sein.

³ Während der Eröffnungs- und Schlusszeremonie sowie der Preisverteilung ist ein passendes Tenue Ehrensache.

⁴ Die Startnummer wird während der gesamten Dauer der Prüfung deutlich sichtbar getragen.

⁵ Der Gebrauch von Sporen ist bei allen Prüfungen untersagt. Bei CEN und bei allen Verfassungskontrollen ist der Einsatz von Ruten und Peitschen verboten.

7.5 Gewichtsvorschriften

(aufgehoben)

7.6 Sperren von Mitkonkurrenten

Reitet ein Konkurrent auf der Strecke langsamer als nachfolgende Mitkonkurrenten, welche überholen wollen, so muss er diesen so rasch wie möglich Platz machen.

7.7 Verhalten Disqualifizierter Konkurrenten / Ausgeschlossener Pferde

¹ Ein Konkurrent, welcher vor dem Start oder unterwegs aus irgendeinem Grunde disqualifiziert bzw. dessen Pferd ausgeschlossen wird, darf nicht auf die Strecke bzw. er muss diese sofort



verlassen. Er hat kein Recht, weiterzureiten; ausgenommen davon sind Fälle, bei denen sich keine zweckmässige Alternative anbietet.

² Mit ausgeschlossen Pferden dürfen vom Veranstaltungsort aus keine privaten Ausritte unternommen werden.

7.8 Rauchen

Zu Pferd darf während eines Anlasses zu keinem Zeitpunkt und Ort geraucht werden; es schadet der Gesundheit und ist dem Ansehen der Disziplin abträglich.

8 Prüfungen

8.1 Prüfungsarten

8.1.1 Allgemeines

¹ Der Begriff „Endurance“ wird im Kapitel 1 unter Ziffer 1.2 definiert.

² Eine Prüfung beginnt mit dem Antritt zur Voruntersuchung. Nach deren Beginn ist ein Prüfungswechsel nicht mehr möglich.

³ (aufgehoben)

⁴ Veranstalter können die Teilnahmeberechtigung an einer Prüfung ausschliesslich auf Qualifikanten beschränken. Den Veranstaltern obliegt die Kontrolle der Teilnahmeberechtigung.

⁵ Bei einem Massenstart werden nur Konkurrenten von Prüfungen gleicher Distanz auf die Strecke geschickt.

⁶ Bei einem Massenstart gilt für alle Teilnehmer die offizielle Startzeit. Es ist erlaubt bis 15 Minuten nach dem offiziellen Start zu starten.

8.1.2 CEN

¹ Definition:

Concours d'Endurance National (CEN) sind Ausdauerprüfungen, bei denen der Schnellste gewinnt.

² Prüfungsgestaltung:

Die Ausgestaltung der Prüfungen wird in Anhang 2 dieses Reglements beschrieben.

8.1.3 EVG

¹ Definition:

Endurance mit Vorgeschiebener Geschwindigkeit (EVG) sind Ausdauerprüfungen, bei denen eine Geländestrecke von vorgegebener Länge und im Rahmen der vorgeschriebenen Geschwindigkeit zu durchreiten ist; dabei werden auch die Herzfrequenzen des Pferdes bewertet.

² Prüfungsgestaltung:

Die Ausgestaltung der Prüfungen wird in Anhang 2 dieses Reglements beschrieben.

³ Reitweise auf den letzten zwei Kilometern: Pferd und Konkurrent haben sich kontinuierlich zielwärts zu bewegen in einem Tempo, das mindestens dem einen zügig dahinschreitenden Fussgänger entspricht (ca. fünf km/h).

⁴ Startordnung:

Das OK ist frei, die Konkurrenten in kleinen Gruppen oder mit Massenstart auf die Strecke zu schicken. Für Starts in kleinen Gruppen legt das OK ein Zeitfenster fest, innerhalb dessen die Konkurrenten ihren Startzeitpunkt frei wählen können.

8.2 Technische Bestimmungen

8.2.1 Anschlagbrett

¹ Alle für Konkurrenten wichtigen Informationen und der endgültige Streckenplan müssen spätestens eine Stunde vor dem Start am allgemein zugänglichen Informationsbrett angeschlagen sein.

² Im Übrigen sind Konkurrenten für ihre Informationsbeschaffung selbst verantwortlich.



8.2.2 Strecke

¹ Geläuf / Höhendifferenz:

Das Geläuf und die Höhendifferenz sind im Programm klar zu beschreiben.

Die Strecke sollte nicht mehr als 10% Hartbelagstrassen enthalten. Der anspruchsvollere Abschnitt soll sich nicht am Ende der Strecke befinden.

Der Zieleinlauf muss gross genug sein, um mehreren Pferden einen Finish zu ermöglichen, ohne dass sich diese gegenseitig behindern.

² Beschilderung / Wegweiser:

a) Beidseitig rote und weisse Flaggen oder Signale werden verwendet, um bestimmte Abschnitte oder Hindernisse der Strecke sowie die Start- und Ziellinie jeder Etappe zu markieren.

Beim Passieren müssen sich die rote Flagge rechts und die weisse Flagge links befinden.

b) Richtungsweiser, Schilder, Fähnchen, Bänder, Sägemehl, Steinmehl oder Linienweiss u. ä. werden benützt, um die Reitstrecke zu markieren. Die Wegweiser sind so zu platzieren, dass Konkurrenten diese ohne Zeitverlust erkennen können.

Die zurückgelegte Distanz ist mindestens alle 10 km zu markieren.

Bei EVG ist zwei km vor dem Ziel eine zusätzliche km-Markierung anzubringen.

³ Streckenplan:

Jeder Konkurrent erhält eine Karte von mindestens 1:50'000 oder einen Plan, worauf Start / Ziel, der Streckenverlauf, die Kilometerangaben, das Höhenprofil sowie die Vet-Gates und Betreuerpunkte angegeben sind, vor dem Start.

Für die bis zum Nennschluss Angemeldeten müssen die Unterlagen mit der Streckenkarte mindestens fünf Tage vor dem Start auf dem Internet abrufbar sein. Angemeldete nach dem Nennschluss erhalten die Unterlagen erst auf dem Veranstaltungsort.

8.2.3 Geländeschwierigkeiten

¹ Definition

Unter Geländeschwierigkeit versteht man ein natürliches Hindernis (Graben, steiler Aufstieg, Abrutsch, Wasserdurchquerung usw.), welches nicht speziell für den Anlass errichtet wurde. Es ist soweit wie möglich in seinem natürlichen Zustand zu belassen.

² Eine Geländeschwierigkeit ist durch eine rote und weisse Flagge zu signalisieren.

³ Umgehungsroute

Das Auslassen von Geländeschwierigkeiten darf nicht zum Ausschluss des Konkurrenten führen. Für jede Geländeschwierigkeit ist eine markierte Ausweichmöglichkeit vorzusehen.

8.2.4 Streckenbesichtigung

¹ Die Strecke einer Prüfung wird offiziell mindestens eine Woche zuvor festgelegt.

² Alle Geländeschwierigkeiten, rote und weisse Flaggen, Markierungen usw., welche von den Konkurrenten zu beachten sind, sind spätestens am Vorabend vor der Prüfung aufzustellen.

8.2.5 Streckenänderungen

¹ Nachdem die Strecke offiziell festgelegt worden ist, sind keine Änderungen mehr vorzunehmen, es sei denn, ausserordentliche Umstände (wie z.B. starker Regen, heisses Wetter) machen eine oder mehrere der Geländeschwierigkeiten oder einen Teil der Strecke unpassierbar.

² Die Jury ist berechtigt, den Schwierigkeitsgrad eines Geländehindernisses oder gewisser Abschnitte der Strecke zu reduzieren, eine Umgehung anzuordnen oder die Distanz zu reduzieren. Diese Änderung muss dem Konkurrenten mindestens eine Stunde vor Prüfungsbeginn am Anschlagbrett mitgeteilt werden.

³ Reduziert der VP das Minimaltempo und/oder die Herzfrequenz für eine Prüfung, so gilt dies auch für Konkurrenten bzw. Pferde, die diese Prüfung als Qualifikationsritt bestreiten.

⁴ Falls nötig, kann der Start der Prüfung auf einen früheren oder späteren Zeitpunkt verschoben oder annulliert werden.



8.2.6 Überqueren von Start und Ziel

¹ Pferde dürfen die Startlinie nicht überqueren, bevor das Startzeichen gegeben worden ist. Überschreitet ein Pferd trotzdem verfrüht die Startlinie, so hat der betreffende Konkurrent auf ersten Aufruf der Offiziellen hin den begangenen Fehler sofort zu korrigieren.

² Die Start- und die Ziellinie müssen beritten überquert werden.

8.2.7 Verreiten

¹ Ein Konkurrent hat die gesamte Strecke genau so abzureiten, wie sie markiert ist. Jeder Streckenfehler ist vom Ausgangspunkt des Fehlers an vollständig zu korrigieren.

² Falls eine Fehlerkorrektur direkt nicht mehr möglich ist, kann die Jury im Interesse des Pferdes eine Alternative in der Form anbieten, als dass der betreffende Konkurrent noch während derselben Etappe eine gleichwertige Strecke wie die ausgelassene abzureiten hat. Er muss auf jeden Fall die Vet-Gates in der richtigen Reihenfolge und innerhalb der vorgegebenen Zeitlimiten erreichen. In einem solchen Fall wird dem Konkurrenten nur eine Bestätigung ausgehändigt, wonach er den Ritt beendet hat; klassiert wird er nicht.

8.2.8 Zeitbegriffe

¹ Reitzzeit: Die Reitzzeit ist die Gesamtdauer des Rittes, vom Zeitpunkt des Startes an bis zur Überquerung der Ziellinie der letzten Etappe, abzüglich der Zeitdauer aller Pausen.

² Abritzeit (out-time): Zeitpunkt, an dem am Ende einer Pause frühestens wieder gestartet werden darf.

³ Ankunftszeit (arrival-time): Zeitpunkt der Überschreitung der Ziellinie jeder Etappe.

⁴ Veterinärzeit (in-time): Die Veterinärzeit ist der Zeitpunkt, an dem ein Pferd im Vet-Gate zur Verfassungskontrolle angemeldet wird. Werden gleichzeitig mehrere Pferde angemeldet, obgleich die Veterinäre nicht alle zugleich untersuchen können, so erhalten alle dieselbe Veterinärzeit. Vet-Gate-Stewards können diese Pferde in beliebiger Reihenfolge den frei werdenden Veterinären zuführen.

⁵ Pausenbeginn: Ist eine Verfassungskontrolle erfolgreich, so beginnt die Pause ab dem Zeitpunkt der zuvor ermittelten Veterinärzeit. Ist eine Verfassungskontrolle erst nach einer zweiten Anmeldung zur Kontrolle erfolgreich, so beginnt die Pause erst ab dem Zeitpunkt der zweiten Anmeldung.

⁶ Die Zeit zwischen der Ankunftszeit und dem Pausenbeginn gilt als Teil der Reitzzeit.

⁷ Anmeldezeitpunkt zur Schlusskontrolle: Die Zeitdauer von der Überquerung der Ziellinie der letzten Etappe bis zum Anmeldezeitpunkt zur Schlusskontrolle zählt nicht mehr zur Reitzzeit.

8.2.9 Zeitmessung und Klassierung bei zeitgleichem Einlauf

¹ Die verschiedenen Zeiten eines jeden Konkurrenten werden während jeder Rittetappe mit synchron laufenden Uhren gemessen.

² Gemessen wird vom Moment des Startsignals bis zum Zeitpunkt, wo ein Pferd zur Schlusskontrolle angemeldet wird.

³ Es wird auf ganze Sekunden genau gemessen. Angebrochene gelten als ganze Sekunden.

⁴ Sollten mehrere Pferde zeitgleich (d.h. innerhalb derselben Sekunde) ins Ziel reiten, so werden sie in der Reihenfolge ihres Einlaufes klassiert.

8.2.10 Gangart

¹ Es ist den Konkurrenten grundsätzlich freigestellt, zwischen Start und Ziel jeder Etappe die Gangart frei zu wählen.

² Auf gewissen Streckenabschnitten kann die Gangart vom OK vorgeschrieben werden.

³ Auf der Strecke dürfen die Reiter ihre Pferde führen oder ihnen folgen.

8.2.11 Hilfe Dritter während des Rittes

¹ Auf der Strecke ist Hilfe Dritter nur erlaubt, um einem Konkurrenten zu helfen, sein Pferd zu tränken und /oder zu kühlen. Das OK kann die Hilfe Dritter auf zuvor bestimmte Betreuerpunkte



im Abstand von 10 km bis längstens 15 km beschränken. Sie sind von diesem auf der Streckenkarte einzutragen. An diesen Orten darf dem Konkurrenten auch geholfen werden, seine Ausrüstung instand zu stellen und es ist erlaubt, ihm alles, was er benötigt (Wasser, Nahrungsmittel, Ausrüstungsgegenstände, u. ä.), zu reichen.

² Vor dem Start, nach der Zielankunft, vor Verfassungskontrollen und während obligatorischer Pausen in Vet-Gates ist es erlaubt, dem Konkurrenten zu helfen und sein Pferd zu betreuen (tränken, pflegen, usw.).

³ In ausserordentlichen Situationen wie z. B. nach einem Sturz, wenn ein Konkurrent von seinem Pferd getrennt wird, oder im Falle eines lockeren oder verlorenen Hufeisens, darf dem Konkurrenten geholfen werden, sein Pferd wieder einzufangen, seine Ausrüstung zu ergänzen, das Hufeisen zu befestigen und aufzusitzen.

⁴ Der Einsatz legaler Telekommunikationsgeräte (z.B. Mobiltelefone) zwischen Konkurrenten und Betreuern ist gestattet.

⁵ In Zweifelsfällen entscheidet die Jury; ihre diesbezüglichen Entscheidungen sind unanfechtbar.

8.2.12 Verbotene Hilfe Dritter

¹ Jede Hilfe Dritter, die nicht unter Ziffer 8.2.11 beschrieben ist, ist untersagt. Grundsätzlich wird jeder Eingriff Dritter - verlangt oder nicht - mit der Absicht, die Aufgabe des Konkurrenten oder dessen Pferdes zu erleichtern, als verbotene Hilfe Dritter betrachtet.

² Namentlich untersagt ist:

- auf irgend einem Teil der Strecke durch Fahrzeuge jeder Art, Fussgänger oder Reiter ausser Konkurrenz geführt, gefolgt oder begleitet zu werden;
- eine Hilfsperson an einem Hindernis zur Verfügung zu haben, um das Pferd in irgendeiner Form zu ermutigen;

Zäune zu durchschneiden sowie Umzäunungen teilweise oder ganz niederzulegen.

8.2.13 Gewichts Kontrollen

(aufgehoben)

8.3 Veterinärmedizinische Bestimmungen

8.3.1 Grundsätzliches

¹ Jede vom SVPS anerkannte Endurance-Prüfung muss veterinärmedizinisch betreut werden.

² Auf ca. 15 angemeldete Pferde steht ein Veterinär im Einsatz.

³ Jeder diplomierte Veterinär mit Erfahrung in Pferdemedizin kann die Aufgabe eines Wettkampf- und/oder Notfall-(Platz-)Veterinärs übernehmen.

⁴ Für gewisse Aufgaben (z. B. Messung der Herzfrequenz, usw.) kann qualifiziertes Hilfspersonal eingesetzt werden, wie Veterinärstudenten, Veterinärgehilfen, usw. Dieses arbeitet unter Anleitung der Veterinäre.

⁵ Nur Veterinäre entscheiden über den Ausschluss von Pferden aus veterinärmedizinischen Gründen und deren eventuell anfallende Behandlung.

⁶ In Zweifelsfällen entscheidet die VK nach dem Mehrheitsprinzip. Der VP hat den Stichentscheid.

8.3.2 Medikamentöse Behandlung

Ein Pferd darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der VK innerlich und/oder äusserlich medikamentös behandelt werden. Diese entscheidet über die weitere Zulassung zur Prüfung.

8.3.3 Kühlung des Pferdes

¹ Pferde dürfen nur äusserlich und nicht rektal gekühlt werden.



² Der Einsatz von Kohlenstoffdioxid-Zerstäubern und Trockeneis direkt auf die Haut des Pferdes ist untersagt.

8.3.4 Oraldoser

Die Verabreichung von Futterzusätzen aller Art mittels Oraldoser ist nur in CEN zulässig.

8.3.5 Dopingkontrollen

¹ Dopingproben können zu jeder Zeit ab der Voruntersuchung bis eine Stunde nach Beendigung des Rittes des jeweiligen Pferdes von der Jury angeordnet werden. Auf der Strecke können Proben nur bei gleichzeitiger Zeitneutralisation während der Pausen entnommen werden.

² Die Jury bestimmt mit dem Los die Pferde, die zu kontrollieren sind.

³ Auf Empfehlung der VK oder eines Mitgliedes der Jury kann die Durchführung einer Kontrolle bei einem bestimmten Pferd angeordnet werden.

8.3.6 Herzfrequenzmessgeräte

Ausser bei Veterinärkontrollen ist der Einsatz von Herzfrequenzmessgeräten durch Konkurrenten und / oder deren Betreuer erlaubt.

8.3.7 Verfassungskontrollen

¹ Vor, während und nach jeder Prüfung finden Verfassungskontrollen statt. Ordentliche Verfassungskontrollen während der Prüfung werden in so genannten Vet-Gates durchgeführt.

² Die Untersuchungen beinhalten die klinische Evaluation des Allgemeinzustandes und Bewegungsapparates im Hinblick auf eine athletische Dauerleistung.

³ Die Pferde sind, wenn immer möglich, an einem ruhigen, hellen Ort und auf ebener Unterlage zu untersuchen.

⁴ Ein Pferd wird ohne Sattel, ohne Bandagen und mit dem Zaumzeug oder Halfter vorgeführt. Ohne anders lautende Weisung des untersuchenden Veterinärs darf bei Nachkontrollen (Re-Check) auch gesattelt vorgeführt werden.

⁵ Maximal drei Personen dürfen das Pferd zur Verfassungskontrolle begleiten.

⁶ Die Befunde der Untersuchungen werden auf einer Checkkarte protokolliert.

⁷ Weitere Verfassungskontrollen können durch die Jury oder die im Einsatz stehenden Veterinäre bei allen oder bei zufällig ausgewählten Pferden zu jedem Zeitpunkt der Prüfung durchgeführt werden, wenn sie diese zum Wohle der Pferde für angezeigt erachten.

8.3.8 Beurteilung klinischer Parameter

¹ Die Herzfrequenz darf unter den Bedingungen der regulären Kontrollen (Voruntersuchung, Vet-Gate, Schlusskontrolle, Kontrolle nach einer Tagesetappe) maximal die Anzahl Schläge pro Minute betragen, wie sie je Prüfungsart im Anhang 2 zu diesem Reglement definiert sind.

Die Senkung der erlaubten Maximal-Herzfrequenz ist nur bei extremen Umweltbedingungen und auf Beschluss des VP möglich und muss den Konkurrenten eine Stunde vor dem Prüfungsbeginn am Anschlagbrett mitgeteilt werden.

² Zusätzlich zur Herzfrequenz werden routinemässig folgende Parameter beurteilt:

- Der Allgemeineindruck
- Der Gang
- Die Atemfrequenz
- Die kapillare Füllungszeit
- Der Hautturgor
- Die Darm-Peristaltik



- Der Cardiac Recovery Index (Recovery Test, Ridgway Test)

³ Gangunregelmässigkeiten:

Die Pferde werden am langen Zügel im Schritt und Trab auf einer von der Veterinärkommission als geeignet erachteten Bodenunterlage auf einer geraden Strecke von 40 m Länge vorgeführt.

Ein Pferd mit einer Gangunregelmässigkeit, welche im Schritt und/oder Trab kontinuierlich unter allen Bedingungen beobachtet werden kann und Schmerzen zu verursachen scheint oder die sportliche Zukunft des Tieres gefährdet, wird zu jedem Zeitpunkt der Prüfung ausgeschlossen.

4. Verletzungen jeglicher Art werden notiert und beurteilt. Besonders zu beachten sind auch:

- Sattel- und Gurtendrucke
- Streifverletzungen
- Ballentritte
- Verletzungen der Maulwinkel

8.3.9 Ausschluss des Pferdes

¹ Ein Pferd wird ausgeschlossen, wenn die im Einsatz stehenden Veterinäre dies zum Schutz des Tieres für notwendig erachten. Ihre Entscheide sind unanfechtbar.

² Der Ausschluss ist in folgenden Fällen zwingend:

- Zu hohe Herzfrequenz-Werte.
- Wenn sich das Pferd nicht untersuchen lässt
- Stark erhöhte Atemfrequenz trotz Erholungspause
- Physische und / oder psychische Erschöpfung
- Hitzestau, Rektaltemperatur höher als 40 °C
- Myopathien
- Starke Dehydration
- Koliksymptome
- Synchrones Zwechfellflattern
- Kontinuierlicher, starker Husten
- Mangelnde Kondition
- Verletzungen, die ein Weiterreiten verunmöglichen oder sich bei Fortsetzung der Prüfung verschlimmern
- Lahmheit gemäss Ziffer 8.3.8

³ Bei Gangunregelmässigkeiten sowie bei der Schlussuntersuchung von CEN fällen die Veterinäre ihre Entscheidung als VK; bei mehr als drei Veterinären zu Dritt. Dabei gilt das Mehrheitsprinzip.

⁴ In allen übrigen Fällen des Ausschlusses hat der Konkurrent auf seinen Antrag hin Anrecht auf die Meinung zweier weiterer Veterinäre, soweit diese verfügbar sind.

8.3.10 Rückzug des Pferdes

¹ Ein Pferd kann erst nach einer bestandenen Verfassungskontrolle oder Schlusskontrolle zurückgezogen werden. Muss ein Pferd in den RE-Check, so kann dieses erst nach bestandener RE-Check Kontrolle zurückgezogen werden. Besteht ein Pferd die Verfassungskontrolle nicht, muss die Ursache in der Check-Karte und Rangliste angegeben werden. Schutz des Pferdes!



² Zieht ein Konkurrent sein Pferd auf der Strecke zurück, so muss dieses sofort nach der Rückführung zum Start- und/oder Zielgelände zur Verfassungskontrolle vorgeführt werden. Das Pferd kann nicht mehr zurückgezogen werden und gilt als ausgeschieden. In der Checkkarte und Rangliste muss die Ursache des Ausscheidens eingetragen werden.

8.3.11 Notfalldienst

¹ Der Notfalldienst kann entweder einem entsprechend ausgerüsteten Mitglied der VK oder einem speziell dafür aufgebotenen Notfallveterinär anvertraut werden. Eingriffe müssen in jedem Fall dem VP gemeldet werden.

² Ein Pferdetransporter muss während der gesamten Prüfung einsatzbereit zur Verfügung stehen.

8.3.12 Transportfreigabe

Ohne schriftliche Einwilligung von im Einsatz stehenden Veterinären darf kein Pferd nach einer Prüfung abtransportiert werden.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Ausgabe des Reglements ersetzt diejenige vom Jahr 2015 und tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

² Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen dem deutschen und dem französischen Text ist der deutsche Text verbindlich.

10 Anhang 1 – Verstöße und Ihre Folgen

10.1 Zugehörigkeit

Anhang 1 bildet einen integrierenden Bestandteil des ER.

10.2 Verstöße

Anhang 1 des GR erläutert in Ziffer 1, was als „Verstoss“ zu betrachten ist.

10.3 Massnahmen der Jury

¹ Anhang 1 des GR erläutert in Ziffer 2.1 welche Sanktionsmittel der Jury je nach Situation und Schwere des Falles zur Verfügung stehen, um Verstöße angemessen zu ahnden.

² Anhang 1 des GR erläutert in Ziffer 2.3, in welchen Fällen Eigentümer, Konkurrenten und / oder Pferde von einer Veranstaltung auszuschliessen sind.

³ Anhang 1 des GR erläutert in Ziffer 2.4, in welchen Fällen Eigentümer, Konkurrenten und / oder deren Pferde von einer Prüfung auszuschliessen sind.

⁴ In Ergänzung oder als Präzisierung sind Konkurrenten bei Endurance-Anlässen in folgenden Fällen *zwingend* zu disqualifizieren:

a) beim unerlaubten Einsatz von Peitschen, Ruten und Sporen (vgl. Ziffer 7.4)

b) bei Sperren von Mitkonkurrenten (vgl. Ziffer 7.6)

c) bei Verstoss gegen die Raucherregel (vgl. Ziffer 7.8)

d) bei unerlaubter Reitweise während EVG auf den letzten zwei Kilometern vor dem Ziel (vgl. Ziffer 8.1.3)

e) bei der Beschädigung oder Umstellung von Beschilderungen / Wegweisern auf der Strecke (vgl. Ziffer 8.2.2 und folgende)

f) bei Verletzung der Regeln bezüglich Überquerung der Start- und Ziellinie (vgl. Ziffer 8.2.6)

g) bei jeder Verletzung von Regeln beim Verreiten auf der Strecke (vgl. Ziffer 8.2.7)

h) bei Unterschreitung von Minimal- bzw. der Überschreitung vorgeschriebener Maximalgeschwindigkeiten (vgl. Anhang 2)



- i) bei Verletzung von Zeitvorgaben zur Präsentation des Pferdes zur Verfassungskontrolle in Vet-Gates oder zur Schlusskontrolle (vgl. Anhang 2)
- j) bei Nichtbefolgung vorgeschriebener Gangarten (vgl. Ziffer 8.2.10)
- k) bei verbotener Hilfe Dritter (vgl. Ziffer 8.2.12)
- l) bei medikamentöser Behandlung des Pferdes ohne ausdrückliche Zustimmung der VK (vgl. Ziffer 8.3.2)
- m) bei Verletzung der Kühlvorschriften (vgl. Ziffer 8.3.3)
- n) bei Verletzung der Regelungen bezüglich Oraldosern (vgl. Ziffer 8.3.4)
- p) bei Verweigerung oder Behinderung von Dopingkontrollen (vgl. Ziffer 8.3.5)



11 Anhang 2 – Prüfungen und Qualifikationsordnung

11.1 Zugehörigkeit

Anhang 2 bildet einen integrierenden Bestandteil des ER.

Fortsetzung von Anhang 2 auf den folgenden Seiten

2.Prüfungsart	Vorgeschriebene Geschwindigkeit				CONCOURS D'ENDURANCE NATIONAL		
	EVG1	EVG2	EVG3	EVG4	CEN*	CEN**	CEN***
Kriterien							
ALLGEMEINE ANSPRUECHE							
Distanz	25 – 39 km in 1 Etappe	40 – 59 km in 2 Etappe	60 – 79 km	80 – 90 km	80 – 119 km	120 – 139 km oder 2 x 80 km in 2 Tagen	140 – 160 km oder 2 x 100 km in 2 Tagen
GESCHWINDIGKEIT	8 – 13 km/h	10 – 15 km/h; Als Qualifikations- ritt: mind. 12 km/h	10 – 15 km/h; Als Qualifikati- onsritt: mind. 12 km/h	10 bis 15 km/h Als Qualifikationsritt: mind. 12 km/h Tempo wird vom Vet. Präsident bestimmt	mind. 12 km/h Wird vom Vet. Präsident bestimmt	mind. 12 km/h in jeder Tages- etappe	mind. 12 km/h in jeder Tagesetappe
BERECHNUNG DER GESCHWINDIGKEIT	Vom Start bis zur Ziellinie	Vom Start bis zur Vet- Zeit jeden Vet-Ga- tes und zur Ziellinie	Vom Start bis zur Vet- Zeit jeden Vet-Ga- tes und zur Ziellinie	Vom Start bis zur Vet- Zeit jeden Vet-Gates und zur Ziellinie	Vom Start bis zur Vet- Zeit jeden Vet-Gates und zur Ziellinie	Vom Start bis zur Vet- Zeit jeden Vet-Gates und zur Ziellinie	Vom Start bis zur Vet- Zeit jeden Vet-Gates und zur Ziellinie
Startmodus	In kleinen Gruppen oder Massenstarts	In kleinen Gruppen oder Massenstarts	In kleinen Grup- pen oder Massen- starts	In kleinen Gruppen oder Massenstart	Massenstarts	Massenstarts	Massenstarts



Endurance Reglement

ANSPRUECHE AN KONKURRENTEN							
MINDESTALTER	12 Jahre (darunter nur in Begleitung Erwachsener)	12 Jahre (darunter nur in Begleitung Erwachsener)	13 Jahre (darunter nur in Begleitung Erwachsener)	14 Jahre (darunter nur in Begleitung Erwachsener)	14 Jahre	14 Jahre	14 Jahre
REITERBREVET	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
LIZENZ	nein	nein	nein	nein	ja	ja	ja
QUALIFIKATIONS-VORAUSSETZUNGEN	keine	Qualifiziert 1x in EVG 1	Qualifiziert 1 x in EVG 2 mind. 12 km/h	Qualifiziert 1x in EVG 3 mind. 12 km/h	Qualifiziert 2x in EVG 4 mind. 12 km/h	Qualifiziert 1x in CEN* oder CEI* mind. 12 km/h	1xCEN** oder CEI** mind. 12 km/h



Endurance Reglement

KRITERIEN	EVG1	EVG2	EVG3	EVG4	CEN*	CEN**	CEN***
ANSPRUECHE AN PFERDE							
MINDESTALTER	5 J. im laufenden Jahr	5 J. im laufenden Jahr	6 J. im laufenden Jahr	6 J. im laufenden Jahr	6 J. im laufenden Jahr	7 J. im laufenden Jahr	7 J. im laufenden Jahr
QUALIFIKATIONS-VORAUSSETZUNG	keine	Qualifiziert 1x in EVG 1	Qualifiziert 1x im EVG 2 mit mind. 12 km/h	Qualifiziert 1x in EVG3 mit mind. 12 km/h	Qualifiziert 2x in EVG4 mit mind.12 km/h	Qualifiziert 1x in CEN* oder CEI* mit mind.12 km/h	Qualifiziert 1x in CEN** oder CEI** mit mind.12 km/h
IDENTIFIKATIONS-VORAUSSETZUNG	Pferdepass SVPS	Pferdepass SVPS	Pferdepass SVPS	Pferdepass SVPS	Pferdepass SVPS	Pferdepass SVPS	Pferdepass SVPS
IMPFUNGEN	Gem. Weisung SVPS	Gem. Weisung SVPS	Gem. Weisung SVPS	Gem. Weisung SVPS	Gem. Weisung SVPS	Gem. Weisung SVPS	Gem. Weisung SVPS
ANSPRUECHE AN PAAR							
QUALIFIKATIONS-VORAUSSETZUNGEN	-	-	-	keine			
ANSPRUECHE BEI VFK:							
HF Vorprüfung	64/min	64/min	64/min	64/min	64/min	64/min	64/min
HF Vet. Gate	-	64/min	64/min	64/min	64/min	64/min	64/min
HF Schlussprüfung	64/min	64/min	64/min	64/min	64/min	64/min	64/min
KONTROLLMODUS IM VET-GATE	-	VFK innerhalb 20 min.; maximal 2 Versuche	VFK innerhalb 20 min.; maximal 2 Versuche	VFK innerhalb 20 Min. maximal 2 Versuche	VFK innerhalb 20 min.; maximal 2 Versuche	VFK innerhalb 30 min.; maximal 2 Versuche	VFK innerhalb 30 min.; maximal 2 Versuche
KONTROLLMODUS AM ZIEL	Zeitstop bei Ziellinie; VFK innerhalb 20 min; max. 1 Versuch	Zeitstop bei Ziellinie; VFK innerhalb 20 min; max. 1 Versuch	Zeitstop bei Ziellinie; VFK innerhalb 20 min; max. 1 Versuch	Zeitstop bei Ziellinie; VFK innerhalb 20 min; max. 1 Versuch	Zeitstop bei Ziellinie; VFK innerhalb 20 min; max. 1 Versuch	Zeitstop bei Ziellinie; VFK innerhalb 30 min; max. 1 Versuch	Zeitstop bei Ziellinie; VFK innerhalb 30 min; max. 1 Versuch
Pausenzeit IM VET. VG	-	Mindestens 50 Min.	Mindestens 50 Min.	Mindestens 50 Min	Mindestens 50 Min.	Mindestens 50 Min.	Mindestens 50 Min.; total mind. 200 Min.



Endurance Reglement

KRITERIEN	EVG1	EVG2	EVG3	EVG4	CEN*	CEN**	CEN***
KLASSIERUNG UND QUALIFIKATIONSWERT:							
Klassierungsmodus	vgl. Formel am Tabellenfuss	vgl. Formel am Tabellenfuss	vgl. Formel am Tabellenfuss	vgl. Formel am Tabellenfuss	Gemäss Chronometer	Gemäss Chronometer	Gemäss Chronometer
GUELTIGKEITSDAUER DER QUALIFIKATION	unlimitiert	unlimitiert	unlimitiert	unlimitiert	unlimitiert	unlimitiert	unlimitiert

12 Klassierungsmodus für EVGs:

$$\text{Punkte}_{\text{tot}} = (\text{Punkte}_{\text{max}} \text{ bei } G_{\text{max}} - (\text{km/h unter } G_{\text{max}} \times \text{Punkte je km/h}) + (\text{Punkte}_{\text{max}} \text{ bei } HF_{\text{optimal}} - (HF_{\text{eff}} - HF_{\text{optimal}}) \times \text{Punkte je HS über der } HF_{\text{optimal}})) \times (D/25)$$

Legende:

D	=	D istanz in km
EVG	=	E ndurance V orgeschriebene G eschwindigkeit
G_{eff}	=	G eschwindigkeit e ffektiv gemessene
G_{max}	=	G eschwindigkeit m aximal
G_{min}	=	G eschwindigkeit m inimal
HF_{eff}	=	H erzfrequenz e ffektiv gemessen bei Schlusskontrolle
HF_{max}	=	H erzfrequenz m aximal zulässig bei Schlusskontrolle
HF_{optimal}	=	H erzfrequenz o ptimal bei Schlusskontrolle; Annahme: 30 Schläge/Min.
HS	=	H erzschlag
Punkte _{max} bei G_{max}	=	P unktemaximum von 50 bei Erreichung der m aximal zulässigen G eschwindigkeit
Punkte _{max} bei HF_{optimal}	=	P unktemaximum von 25 bei Erreichung der o ptimalen H erzfrequenz
VFK	=	veterinärmedizinische V erfassungskontrollen in den Vet-Gates und bei der Schlusskontrolle
VG	=	V et- G ate